

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Reiner Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Auswirkung von Kündigungsdrohungen auf den Arbeitsmarkt

Die **Kleine Anfrage 1240** vom 8. April 2003 hat folgenden Wortlaut:

Als Antwort auf meine Kleine Anfrage „Kirchliche Berufsverbote“ (Drucksache 14/1458) hat die Landesregierung zu der Frage „Welchen Effekt hat es auf den Arbeitsmarkt, wenn staatlich finanzierte Arbeitsplätze in kirchlicher Trägerschaft einem bestimmten Segment der Bevölkerung nicht offen stehen?“ geantwortet: „Auf Grund der kirchlichen Vorgaben bestehen nach Auffassung der Landesregierung für die Beschäftigung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Diese Auffassung wird auch vom Landesarbeitsamt geteilt.“ Laut Auskunft des Landesarbeitsamtes war diese Aussage so gemeint, dass weder ein nennenswerter prozentualer Anstieg in der Arbeitslosenquote zu erwarten wäre (angesichts des kleinen Anteils an Betroffenen in der Gesamtbevölkerung), noch dass es bisher zu konkreten Vermittlungsschwierigkeiten bei verpartnerten bzw. wiederverheirateten Arbeitslosen gekommen sei. Damit ist der Interpretationsspielraum der damals gestellten Frage noch nicht voll ausgeschöpft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Beschäftigungschancen einer wiederverheirateten, geschiedenen Erzieherin in einem Gebiet römisch-katholischer konfessioneller Prägung mit denen einer ledigen oder nicht geschiedenen Erzieherin in dem gleichen Gebiet bei gleicher Qualifizierung dementsprechend gleich groß? Sind die Beschäftigungschancen eines verpartnerten Altenpflegers in einem Gebiet römisch-katholischer konfessioneller Prägung mit denen eines (erstmal) verheirateten oder (noch) ledigen Altenpflegers in dem gleichen Gebiet bei gleicher Qualifizierung ebenfalls gleich groß?
2. Wie ist das Verhältnis von a) der Gesamtzahl aller als offen gemeldeten Stellen in den jeweiligen Berufsfeldern (Altenpflege, Erziehung) zu b) der Zahl aller als offen gemeldeten Stellen in den beiden Berufsfeldern bei Arbeitgeberinnen, deren Beschäftigungspraxis keine Diskriminierungen aufgrund einer Lebenspartnerschaft oder Wiederheirat vornehmen? Dieser Vergleich soll jeweils für die drei Arbeitsamtsbezirke mit dem höchsten Anteil an römisch-katholischer Konfessionszugehörigkeit in der Bevölkerung vorgenommen werden.
3. Wenn (als Auswirkung von den kirchlichen Kündigungsdrohungen) Ungleichheiten in den Chancen Einzelner auf dem Arbeitsmarkt entstehen, wie nennt die Landesregierung solche Auswirkungen, da sie keine Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt erkennen kann?
4. Welche anderen beschäftigungsrelevanten Auswirkungen solcher Praktiken (z. B. im Bezug auf Betriebsklima, Beförderungschancen, Höherbezahlung von Unterhaltspflichtigen in Anlehnung an BAT-Tarifverträge) vermag die Landesregierung zu erkennen außer der Gesamtzahl der Arbeitslosen im Lande?
5. Wäre es abwegig zu vermuten, dass diese Auswirkungen möglicherweise einen Druck auf Beschäftigte in bestimmten Sektoren entstehen lassen, von einer erneuten Ehe bzw. von einer Lebenspartnerschaft abzusehen? Würde ein solcher Druck ohne den Einsatz von staatlichen Finanzmitteln in gleichem Ausmaß entstehen?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Mai 2003 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bei jeder Einstellung spielen neben der Qualifikation und den persönlichen Lebensumständen eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle. Es gibt nach Kenntnis der Landesregierung in Rheinland-Pfalz keine Regionen, in denen alle Arbeitgeber ausschließlich römisch-katholisch konfessionell geprägt sind. Von daher können die geschilderten Fälle nicht so pauschal bewertet werden.

Zu 2.:

Die Abbildung des gewünschten Zahlenverhältnisses ist nicht möglich, da die Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich nur Stellenangebote von Arbeitgebern aufnimmt, bei denen sie davon ausgehen kann, dass deren Beschäftigungspraxis nicht diskriminierend ist. Aus den Grundsätzen der Vermittlung (§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) ergibt sich, dass ein Arbeitsamt nur Einschränkungen berücksichtigen darf, die nach Art der auszuübenden Tätigkeit unerlässlich sind. Eine Einschränkung bezüglich des Familienstands ist daher nicht zulässig. Ist eine Religionsgemeinschaft oder eine ihrer karitativen und sozialen Einrichtungen Arbeitgeber, dürfen Einschränkungen der Vermittlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu 3.:

Grundsätzliche Ungleichheiten in den Chancen Einzelner auf dem Arbeitsmarkt bestehen aus Sicht der Landesregierung nicht.

Zu 4. und 5.:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Kirchliche Berufsverbote“ (Drucksache 14/1458) dargestellt, garantiert Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, dass nicht der Staat, sondern die Kirche nach ihrer Rechtsordnung bestimmt, welches die wesentlichen Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre sind, was als gegebenenfalls schwerwiegender Verstoß hiergegen anzusehen ist und ob beziehungsweise wie bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Anforderungs- und Sanktionsabstufung stattfindet. Das Bundesarbeitsgericht hat mehrfach anerkannt, dass der Verstoß gegen das kirchliche Eherecht einen Kündigungsgrund darstellt. Andere beschäftigungsrelevante Auswirkungen vermag die Landesregierung nicht zu erkennen.

Malu Dreyer
Staatsministerin